



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

A09. Dezember 2019

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3330

Telefax 0211 871-163330

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2822

A09

Sitzung des Innenausschusses am 12.12.2019
Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.11.2019
TOP „Verhaftung des Kooperationsanwalts der deutschen Bot-
schaft in Ankara“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Verhaftung des Kooperati-
onsanwalts der deutschen Botschaft in Ankara“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 12.12.2019
zu dem Tagesordnungspunkt
„Verhaftung des Kooperationsanwalts der deutschen Botschaft in
Ankara“**

Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.11.2019

Frage 1: Wann wurden die NRW-Landesbehörden von diesem Vorfall in Kenntnis gesetzt?

Das Bundeskriminalamt (BKA) informierte die Landesbehörden und somit das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA) am 28.10.2019 erstmals über den Grundsachverhalt. Am 11.11.2019 erfolgte seitens des BKA die Information, dass weitere Personen betroffen sein könnten. In diesem Zusammenhang wurde dem LKA eine weitere bundesweite Liste mit 276 Datensätzen (pro Datensatz teilweise mehrere Personen), lediglich unterteilt nach Bundesländern, ohne Angaben von Wohnorten, übermittelt. Um weitere polizeiliche Maßnahmen zu ermöglichen, übermittelte das BAMF auf Anfrage des LKA am 27.11.2019 zu den Personen aus Nordrhein-Westfalen die jeweiligen Wohnorte.

Frage 2: Wie viele der von bislang mindestens 83 betroffenen Personen leben in NRW?

Nach Auswertung der vom BKA übermittelten Dateien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben aktuell 265 Betroffene einen Wohnort in Nordrhein-Westfalen (Stand 09.12.2019). Da bereits im Zusammenhang mit der ersten Liste zwischenzeitlich Wohnortwechsel in andere Bundesländer bzw. nach Nordrhein-Westfalen erfolgten, dürfte mit weiteren Veränderungen der Gesamtzahl zu rechnen sein.

Frage 3: Wurden inzwischen alle identifizierten Personen, die in NRW ihren Wohnsitz haben, darüber informiert, dass sensible Daten



**über sie in die Hände des türkischen Geheimdienstes gelangt sind?
von welchen Stellen wurden sie wann informiert?**

Nach Auskunft des BKA ist seitens des BAMF eine Information an alle betroffenen Personen beabsichtigt. Ein aktueller Stand dazu ist nicht bekannt.

Unabhängig davon wurden die Kriminalinspektionen Staatsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.10.2019 (Versand der ersten Liste) und 28.11.2019 (Versand der zweiten Liste) vom LKA ersucht, die betroffenen Personen aufzusuchen und in Form von Gefährdetenansprachen entsprechend zu informieren und sensibilisieren.

Mit Stand 09.12.2019 wurden bisher bei 211 Personen aus Nordrhein-Westfalen Gefährdetenansprachen durchgeführt. Die Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 4: Welche Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen wurden für die betroffenen Personen eingeleitet?

Alle betroffenen Personen werden im Rahmen polizeilicher Gefährdetenansprachen persönlich aufgesucht, über die dem Ereignis zugrundeliegende abstrakte Gefährdung informiert sowie über damit verbundene grundsätzliche Verhaltensmaßregeln aufgeklärt. Dazu gehört die Aufklärung von Meldewegen in einer Notsituation aber auch die eigene Darstellung des Betroffenen von eventuell vorliegenden Gefährdungsaspekten, die polizeilich noch nicht bekannt waren. Diese können dann in die jeweils im Einzelfall zu prüfende Beurteilung der Gefährdungslage des Betroffenen einbezogen werden. Weitere Maßnahmen sind derzeit weder nach Einschätzung der Bundessicherheitsbehörden noch der Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, die grundsätzlich für zu initiiierende Schutzmaßnahmen zuständig sind, erforderlich.